

**(Minister Prof. Dr. Hoff)**

Wie Sie wissen, ist das ein neues Gesetz. Erstmals wird das Verfahren auf Anerkennung durchgeführt und wir stehen in einem intensiven Austausch mit den Trägern der Jugendkunst- und der Musikschulen, die alle über das Verfahren informiert sind, die über jeden Schritt in Kenntnis gesetzt werden, die also auch Bescheid wissen, dass ihnen durch das Verfahren in seinem zeitlichen Ablauf keinerlei Schwierigkeiten in irgendeiner Form entstehen, sondern es ist sogar auch aus den Einrichtungen heraus der Wunsch, dass hier Qualität vor Geschwindigkeit geht. Insofern ist es so, dass bereits bei der Antragstellung und auch der Beibringung der erforderlichen Unterlagen dieses neue Verwaltungsverfahren mit neuen Formularen zu implementieren ist. Die Formulare wurden im November des vergangenen Jahres den Antragstellern zur Verfügung gestellt. Die haben eine ganze Reihe von Unterlagen beizubringen, die nicht in einzelnen automatisierten Prüfschritten zu bearbeiten sind. Hier geht es zum Beispiel um die Prüfung des Verhältnisses von hauptamtlich zu nebenamtlich angestellten Personal, um die Prüfung der Berufsqualifikation etc. Das sind im Prinzip händische Vorgänge.

Das ist bei den Jugendkunstschulen ein Stück weit anders, denn hier sind alle zu erfüllenden Aufgaben im Gesetz geregelt. Weil die Arbeit von Jugendkunstschulen zumeist von Vereinen getragen ist und das in der Regel keine kommunalen Einrichtungen sind, wurde ausdrücklich im Konsens mit allen Akteuren die Bearbeitung der Anträge der Jugendkunstschulen vorgezogen. Sie sind besonders dringend auf die staatliche Förderung angewiesen. Insofern ist es so, dass bezogen auf die Frage, die Sie zu den Jugendkunstschulen gestellt haben – nein, Sie haben nur zu den Musikschulen gefragt –, wir hier also die entsprechende Bearbeitung vorgenommen haben.

Vor dem Hintergrund dieser Informationen, die im Wesentlichen dann auch die Antwort auf die Frage 3 mit umfassen, sage ich also zu Frage 1: Bisher hat die Musik- und Kunstschule Jena die staatliche Anerkennung erhalten. Das war auch eine Bitte aus der Einrichtung heraus, weil es hier um eine anderweitige Förderung geht, weshalb hier fristgebunden die Bearbeitung auch im Konsens mit den anderen Institutionen vorgezogen wurde.

Zu Frage 2 „Bei welchen Musikschulen wurde der Antrag bisher abgelehnt?": Es ist kein Antrag auf staatliche Förderung abgelehnt worden.

Dann haben Sie nach der Zahl der Anträge gefragt. Hier sind 27 Anträge von Musikschulen vorgelegt worden, darunter 24 Anträge kommunaler Musikschulen, zwei Anträge privater Musikschulen, die bereits im Jahr 2022 gefördert wurden, und eine private Musikschule stellte den Antrag auf Anerkennung, die im Jahr 2022 noch nicht gefördert wurde. Daraus ergeben sich 27 Anträge. Drei private Musikschulen, die im Jahr 2022 gefördert wurden, haben keinen Antrag auf Anerkennung gestellt. In dem Verfahren, wie wir es mit den Musik- und Jugendkunstschulen vorgesehen haben, ist der einheitliche Abschluss der Anerkennungsverfahren für den Mai dieses Jahres geplant.

**Vizepräsident Worm:**

Vielen Dank, Herr Minister. Gibt es Nachfragen? Das kann ich nicht erkennen. Damit kommen wir zur letzten Mündlichen Anfrage für den heutigen Tag, die von Frau Abgeordneter Wahl in der Drucksache 7/7735 gestellt wird. Bitte, Frau Abgeordnete.

**Abgeordnete Wahl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Reduzierung des Angebots des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) auf der Saalbahn

**(Abg. Wahl)**

Mitte Februar wurde der Entwurf des Jahresfahrplans 2024 auf der Website des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr veröffentlicht. Auf der Saalbahn würden danach zwei der bisher drei dort verkehrenden Linien des Regionalexpresses (RE) ersatzlos entfallen, der bisherige Halbstundentakt faktisch aufgelöst, das Angebot nach Halle/Saale um 30 Prozent ausgedünnt und damit um mehr als 30 Prozent verlangsamt. Verstärkt werden die Einschränkungen durch eine voraussichtlich 14-monatige Baustelle bei Bad Kösen, die ab April 2024 eingerichtet werden soll und zur Folge hätte, dass auch die letzte verbleibende RE-Linie im Abschnitt Jena – Leipzig vollständig eingestellt werden würde. Über den Zeitraum von mehr als einem Jahr gäbe es von Jena weder nach Leipzig noch nach Halle/Saale schnellen und umsteigefreien Regionalverkehr.

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung untersuchen lassen, welche Verlagerungswirkungen im überregionalen Verkehr die nicht unerhebliche Verlagerung von Betriebsleistung im SPNV aus dem Saaletal/Ostthüringen auf die ICE-Neubaustrecke – künftiger RE 19, Coburg–Erfurt – entfaltet und wenn ja, was wurde festgestellt?
2. Wie viele Zugkilometer werden jährlich durch die entsprechenden RE-Linien in Thüringen erbracht – bitte nach den derzeit verkehrenden RE-Linien 42, 18 und 15 und den in Zukunft verkehrenden RE-Linien 15 und 19 aufschlüsseln –?
3. Welche Kosten entstehen dem Freistaat Thüringen derzeit jährlich für den Betrieb des Franken-Thüringen-Express (RE 42) im Abschnitt Saalfeld/Saale –Jena-Saalbahnhof und Jena-Saalbahnhof – Leipzig, des RE 15 im Abschnitt Saalfeld/Saale–Jena-Saalbahnhof sowie des RE 18 im Abschnitt Jena-Göschwitz–Naumburg/Saale im Vergleich zu den Kosten, die dem Freistaat zukünftig jährlich für den Betrieb des RE 15 und des künftigen RE 19 – Coburg–Erfurt – entstehen?
4. Hat die Landesregierung bereits Gespräche mit dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Anerkennung von Nahverkehrsfahrscheinen auf der IC-Linie 61 aufgenommen und wenn nein, wann ist die Aufnahme von Gesprächen beabsichtigt?

**Vizepräsident Worm:**

Vielen Dank. Für die Landesregierung antwortet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Herr Staatssekretär Weil, bitte.

**Weil, Staatssekretär:**

Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Wahl beantworte ich für die Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1: Der Freistaat Bayern ist vor einem Jahr an den Freistaat Thüringen herangetreten und die Einführung einer neuen RE-Linie von Coburg nach Erfurt vorgeschlagen. Ziel für den Aufgabenträger Bayern war und ist eine schnelle Anbindung der Stadt Coburg an den Knoten Erfurt mit entsprechenden Anschlüssen an den Fernverkehr in Richtung Berlin. Diese Züge ergänzen die in Coburg haltenden ICE-Züge zu einem zweistündlichen Angebot in dieser Relation. Für den Freistaat Thüringen hat die Einführung dieses verlängerten Regionalexpresses eine deutlich verbesserte Anbindung der Region Sonneberg zur Folge. Fahrgäste aus Sonneberg haben so eine signifikant kürzere Reisezeit in Richtung Erfurt als über die heutige Verbindung via Eisfeld, Grimmenthal und Arnstadt. Damit ist die Einführung der Regionalexpressleistung zwischen Coburg und Erfurt raum-, verkehrs- und angebotsplanerisch gänzlich unabhängig von dem Schienen-

**(Staatssekretär Weil)**

personennahverkehrsangeboten im Saaletal zu betrachten. Eine Verlagerung von Verkehrsleistungen hat nicht stattgefunden.

Mit der Inbetriebnahme der Neubaustrecke VDE 8 im Dezember 2017 wurden die ICE-Verkehre im Saaletal über Jena eingestellt bzw. über die VDE 8 geführt. Zur Kompensation wurde eine Intercity-Verbindung geplant, die seitens DB Fernverkehr fahrzeugbedingt zunächst nicht umgesetzt werden konnte. Deshalb hat der Freistaat Thüringen die Regionalexpresslinie RE 42 von Jena nach Leipzig bestellt. Ermöglicht wurde dies durch eine zweistündliche Verlängerung der Züge von Saalfeld über Jena, Naumburg, Weißenfels nach Leipzig. Zum Fahrplanwechsel im Dezember 2023 wird das ursprüngliche Konzept der Intercity-Verbindung umgesetzt und der als temporäre Ersatz konzipierte Regionalexpress 42 durch den Intercity rückersetzt. Zusätzlich zum Intercity-Angebot und der stündlichen Regionalbahn 25 Halle/Saalfeld wird neu der zweistündliche Regionalexpress Leipzig – Saalfeld/Saale eingeführt, sodass sich für Jena zusammen mit dem Intercity 61 eine stündliche umsteigefreie Reiseverbindung nach Leipzig ergibt. Die sich aus diesem stündlichen Konzept ergebende ungünstige Verteilung der Züge zwischen Saalfeld und Jena ist technisch bedingt und kein Planungsziel des Landes.

Zu Frage 2: In Thüringen werden im Fahrplanjahr 2023 für die Linien Regionalexpress 42 rund 776.000 Zugkilometer, Regionalexpress 18 rund 174.000 Zugkilometer sowie Regionalexpress 15 rund 255.000 Zugkilometer erbracht. Der ab Fahrplanjahr 2024 ab Mitte des Jahres verkehrende Regionalexpress 19 wird pro Fahrplanjahr in Thüringen rund 268.500 Zugkilometer umfassen. Die Regionalexpresslinie 15 wird ohne Berücksichtigung des Baugeschehens ein Bestellvolumen von rund 434.000 Zugkilometer im Fahrplanjahr aufweisen. Ein Vergleich der Zugkilometer muss berücksichtigen, dass die Werte für den RE 42 auch für den Abschnitt Landesgrenze Bayern – Saalfeld ausgewiesen sind. Auf diesem Abschnitt wird auch im kommenden Fahrplanjahr der Regionalexpress 42 verkehren.

Zu Frage 3: Mit der Ernennung der nachgefragten zugbezogenen Kosten im Rahmen einer öffentlichen Landtags Sitzung würden Informationen veröffentlicht, die dem Schutzbereich von Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz, also dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der betroffenen Unternehmen, unterfallen. Ich schlage daher vor, die Frage im Rahmen einer nicht öffentlichen Ausschusssitzung des zuständigen Fachausschusses zu behandeln.

Zu Frage 4: Die von der Streckenrelation betroffenen Aufgabenträger Sachsen-Anhalt und Sachsen haben bereits signalisiert, dass eine Tarifintegration durch sie nicht angestrebt wird. Insofern ist jede Bemühung durch Thüringen lediglich für den Teilabschnitt Jena – Saalfeld relevant. Dessen ungeachtet werden wir prüfen, ob für die Baustellenphase eine temporäre Sonderregelung vereinbart werden kann, die den SPNV-Fahrgästinne das unvermeidlich eingeschränkte Reiseangebot vollumfänglich eröffnet.

Vielen Dank.

**Vizepräsident Worm:**

Vielen Dank, Herr Staatssekretär. Gibt es Nachfragen? Es gibt eine Nachfrage. Bitte, Frau Abgeordnete Wahl.

**Abgeordnete Wahl, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:**

Vielen Dank. Eine Frage: Der SPNV-Aufgabenträger in Sachsen-Anhalt bereitet sich wohl mit Einführung des Deutschlandtickets auf eine steigende Nachfrage vor und prüft eine Verstärkung von Linien, die auch Thürin-

**(Abg. Wahl)**

gen betreffen. Deswegen hätte ich die Frage, ob es da schon Kommunikation mit dem zuständigen Ministerium in Sachsen-Anhalt gab und welchen Stand gegebenenfalls Planungen haben.

**Weil, Staatssekretär:**

Also dazu kann ich jetzt ad hoc nichts sagen. Das würde ich aber dann gern nachliefern.

**Vizepräsident Worm:**

Vielen Dank. Somit ist mit dieser Antwort die Fragestunde für den heutigen Tag beendet und ich rufe **erneut** die Tagesordnungspunkte 14 und 15 sowie 17 bis 21 auf, um die Wahlergebnisse bekannt zu geben.

**Tagesordnungspunkt 14****Wahl sowie gegebenenfalls Ernennung und Vereidigung eines stellvertretenden Mitglieds des Thüringer Verfassungsgerichtshofs**

Wahlvorschlag der Fraktion DIE LINKE

- Drucksache 7/7830 -

Abgegebene Stimmzettel 86, ungültige Stimmzettel 0, gültige Stimmzettel 86. Auf den Wahlvorschlag entfallen 60 Jastimmen, 24 Neinstimmen, es liegen 2 Enthaltungen vor. Damit ist die Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl des Landtags erreicht.

Ich gratuliere Frau Licht zu Ihrer Wahl. Frau Licht, nehmen Sie die Wahl an?

(Zuruf Frau Licht: Ja!)

(Beifall im Hause)

Das ist der Fall. Wir kommen nun zur Ernennung und Vereidigung von Frau Licht, die durch Frau Landtagspräsidentin Pommer vorgenommen wird.

**Präsidentin Pommer:**

Sehr geehrte Damen und Herren, nach § 5 des Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetzes ist vorgesehen, dass die gewählten Mitglieder des Thüringer Verfassungsgerichtshofs sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine von der Präsidentin des Thüringer Landtags unterzeichnete Ernennungsurkunde erhalten und vor dem Landtag den Eid leisten. Sie sind bereits alle aufgestanden. Vielen Dank.

Sehr geehrte Frau Licht, ich ernenne Sie mit Wirkung zum 7. Juli 2023 zur Stellvertreterin für das weitere Mitglied des Thüringer Verfassungsgerichtshofs Jens Petermann. Sie erhalten zunächst die Urkunde.

Ich komme zur Vereidigung und verlese den im Thüringer Verfassungsgerichtshofgesetz enthaltenen Text der Eidesformel. Sie können diese Eidesformel anschließend mit den Worten „ich schwöre es“ oder „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“ bekräftigen.

Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“